

Buße – Angebote aus dem „Maquis“?

Neuere Literatur zu Buße und Beichte

Daß die katholische Diskussion um Buße und Beichte – wie K. Rahner befürchtet – „in eine Art pastoralen Maquis“ (Bußandacht und Einzelbeichte, in dieser Zschr. 190 [1972] 363) abwandern könne, scheint nicht aus der Luft gegriffen. Denn die Frage steckt augenscheinlich in einem verworrenen und undurchsichtigen Dickicht von Meinungen und Absichten, das kaum eine klare Orientierung erlaubt. Sucht man sich von außen ein Bild zu machen, läßt sich die deutschsprachige Auseinandersetzung zunächst durch mehr oder minder offizielle Erklärungen abgrenzen: der Fastenhirtenbrief von 1967; die Bußordnung von 1970 und die Erklärung des Freckenhorster Kreises; die Synodenvorlage Anfang 1972, die pastoralen Richtlinien der römischen Glaubenskongregation vom Sommer sowie die ergänzende Stellungnahme der deutschen Bischöfe vom Herbst des gleichen Jahrs. Deutlich brachte also 1972 einen Höhepunkt.

Entsprechend wuchs auch die Zahl theologischer Äußerungen und praktischer Vorschläge. Ausgehend von einer Überlegung zu Sünde und Schuld hat K. Rahner im oben erwähnten Artikel unterstrichen, bei rechtem Verstehen von Buße und Vergebung sei der Bußandacht mögliches sakramentales Geschehen und sakramentale Wirkung nicht einfach abzusprechen. Dagegen kommt O. H. Pesch (Bußandacht und Bußsakrament, in: Freiburger Zschr. f. Philos. u. Theol. 19 [1972] 311 bis 330) durch eine mehr äußerlich-rechtliche Betrachtung von Sakrament zu dem Schluß, Bußandacht sei nicht sakramental, könne das jedoch durch äußere Anerkennung von seiten des Amts werden, und das sei pastoral zu empfehlen. Ein detailliertes Einzelbekenntnis ist nach seiner Ansicht für christliche Buße nicht wesentlich und mithin Element jener Disziplin, für die dem kirchlichen Amt entscheidendes Gestaltungsrecht zustehe. Dieser Meinung widerspricht im Endergebnis die minutiöse Untersuchung von K. J. Becker (Die Notwendigkeit des vollständigen Bekenntnisses in der Beichte nach dem Konzil

von Trient, in: Theol. u. Philos. 47 [1972] 161–228); denn in Trient sah man auf Grund der Einsetzung und der Notwendigkeit im vollständigen Bekenntnis der Todsünden eine Anordnung Christi, die von der Kirche nicht wieder zurückgenommen werden kann.

Diese mindestens gegensätzlichen Auffassungen spiegeln sich – kompliziert durch manche weitere pastorale Überlegung – in den Veröffentlichungen, die im folgenden knapp vorgestellt sein sollen.

Das praktische Anliegen der Neuordnung der Buße hat zunächst zu Modellen und Vorlagen für gemeinsame Feiern geführt, die auf unmittelbaren Gebrauch angelegt waren; so B. Senger, *Bußfeiern* (Dülmen: Laumann 1969), das schnell auf drei Auflagen kam. Die 21 Formulare nach der sehr kurzen Einführung sind zum Teil für bestimmte Gruppen oder Zeiten gedacht. Nach Anlage und Thematik finden sich die klassischen Elemente in neuer Form, ohne daß ein wirklich tiefer reichender Beitrag zur Neuordnung der Buße versucht wird. Neuere Versuche auf der praktischen Linie machen das sofort deutlich: D. Cremer, *Laßt euch versöhnen, Bußgottesdienste. Modelle-Texte-Erfahrungen* (Würzburg: Echter 1972), und E. Gruber, *Bußgottesdienste. Überlegungen und Modelle* (München: Don Bosco 1972). Die Einführungen sind umfangreicher und gehen tiefer, ausdrücklich werden Modelle und Experimente geboten, die zu eigener Gestaltung anregen. Hier wirkt sich die Erfahrung aus, daß der Ausdruck von Buße auch in konkreter Gemeinschaft nicht einfach programmiert und vorformuliert werden kann. Die Anregungen wollen einen Prozeß einleiten, der Gemeinden und Gruppen die Entdeckung eigener Formen und Ausdrucksmöglichkeiten erlaubt. Cremer geht mit seinen Vorschlägen konsequent auf die Zeiten des Kirchenjahrs ein, während Gruber seine Modelle thematisch um Grundwahrheiten des christlichen Lebens ordnet. Der Grundaufbau ist in beiden Fällen ähnlich, doch wird die Problematik solcher Modelle durchaus ge-

sehen. Die Absicht der Verfasser wird darum wohl nur zum Tragen kommen, wenn ihre Überlegungen in den Einführungen beim Gebrauch berücksichtigt werden. Solange die Grundform dieser Buße und die entsprechende Haltung noch kein Allgemeingut der Gläubigen sind, läßt sich wohl nur so ein Weg zur Neugestaltung finden.

Der Gedanke einer pädagogischen Hinführung liegt einem speziellen Werkbuch zugrunde: *L. Bertsch, J. König, A. Kalteyer, Eucharistie und Buße der Kinder in der Gemeinde* (Frankfurt: Knecht 1969). Nach theoretischen Überlegungen zu verschiedenen Aspekten der Bußkatechese legt es den Schwerpunkt auf konkrete Hinweise zur Durchführung. Vornehmlich wendet es sich an solche, die mit der praktischen Hinführung von Kindern zur Buße in Gemeinde und Schule betraut sind. Daraus ergibt sich die Bedeutung weiter ausgreifender praktisch-pastoraler Fragen, wie der Glaubensvollzug christlicher Gemeinde, der Zeitpunkt für die Erstbeichte, die Rolle der Eltern, die Bedeutung der Gruppenarbeit und der Elternkreise sowie der Zusammenhang mit der Glaubensunterweisung überhaupt. Von Zielgruppe und Aufgabenstellung her ist es nicht unverständlich, daß das Werkbuch auf die theologische Sachproblematik der Sakramente kaum eingeht und auch nur wenig auf die Vertiefung des Verständnisses bei den Eltern abhebt.

Diese Veröffentlichungen halten sich bisher in einem unmittelbar pastoralen Rahmen, doch ergibt sich mit den Vorschlägen immer unabweislicher die Frage nach einer eingehenderen Begründung und einer tiefer reichenden Hilfe für den pastoralen Dienst. Aus der heutigen Situation heraus suchen eine Reihe von theologischen Überlegungen hier weiterzuführen. Damit wird Pastoral zu Pastoraltheologie. Aus der Reihe „Pastorale – Handreichung für den pastoralen Dienst“ ist hier zuerst das Heft von *L. Bertsch, Buße und Bußsakrament in der heutigen Kirche* (Mainz: Grünewald 1970), zu nennen. Auf ähnlicher Linie hält sich auch *D. Grothues, Schuld und Vergebung. Zeitgemäße Überlegungen zu Buße und Beichte* (München: Don Bosco 1972). Hier

wäre auch der Sammelband anzuschließen von *A. Exeler, F.-J. Orttemper, G. Gresbake und R. Waltermann, Zum Thema Buße und Bußfeier* (Stuttgart: Kath. Bibelwerk 1971). Denn Ausgangspunkt dieser Überlegungen ist in jedem Fall die gegenwärtige Situation. Für diese Lage bzw. für die mit ihr gegebene Krise von Buße und Bußsakrament wollen die Autoren Lösungsentwürfe und Erklärungen bieten. Bertsch versucht das durch Angabe pastoraltheologischer und praktischer Konsequenzen im Hinweis auf den biblischen Gedanken der Umkehr, auf den Gemeindebezug von Buße, auf die Unterscheidung der Sünde sowie durch Bemerkungen zur Buße von Kindern und Jugendlichen, zur Bußpastoral in der Weiterbildung der Priester und zur konkreten Form der Buße in den Gemeinden. Während bei ihm deutlich der Bezug auf die kirchliche Gemeinschaft Vorrang besitzt, schlägt Grothues den umgekehrten Weg ein, indem er die persönliche Schuld- und Vergebungserfahrung des einzelnen grundlegend an den Anfang setzt. Damit versucht er vor allem psychologischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, von denen aus er dann über Ziel und Formen christlicher Buße nachdenkt. Buße selbst wird dabei unter dem Kriterium individueller Lebenserneuerung gesehen. Ein ziemlich formales Sakramentsverständnis bringt Grothues – damit ist wohl das eigentliche Ziel seiner Überlegungen erreicht – dann zur „Hochform der Buße: Das Bußsakrament“, ausschließlich als persönliche Einzelbeichte verstanden. Das entscheidende Argument der Vollständigkeit von Buße und Bekenntnis ist mit seinen unausgewiesenen Voraussetzungen und Wertungen jedoch theologisch und pastoral fragwürdig und wird durch die Forderung nach einem Ausbau des Beichtgesprächs kaum ausgeglichen. Die praktischen Aspekte bestimmen diese beiden Veröffentlichungen, bei Bertsch mehr von der Gemeinde und bei Grothues mehr vom einzelnen her.

Ein eigentlich theologischer Rückgriff, der Möglichkeit und Sinn gemeinsamer Buße zu begründen sucht, findet sich dagegen in dem genannten Sammelband, der allerdings darum den aktuellen Bezug auf die Situation nicht

aufgibt. Mit den umfangreichen Beiträgen „Der Ruf zur Umkehr in der Bibel“ von F.-J. Ort Kemper und „Zur Erneuerung des kirchlichen Bußwesens – Überlegungen aus dogmengeschichtlicher und systematischer Sicht“ von G. Greshake versucht man klar auf Schrift und Tradition zurückzugehen und weiß die eigene Position in erstaunlicher Weise – weil noch kaum versucht – mit biblischen und historischen Gegebenheiten in Einklang zu bringen. Allerdings werden auch die Grenzen solcher kurzen Übersichten deutlich. Gerade diese beiden Beiträge stellen der katholischen Theologie die Frage nach umfassenden und soliden Äußerungen zur Buße im Alten und Neuen Testament sowie zur Entwicklung des Bußinstituts in der Geschichte und in der systematisch-dogmatischen Darstellung. Neue Sachergebnisse können in diesen Bereichen kaum erwartet werden, da die Frage seit A. von Harnack und seiner Einschätzung des Bußinstituts für die Entwicklung der Kirche wie kaum eine andere Gegenstand exegetischer, historischer und systematischer Untersuchungen auf protestantischer wie auf katholischer Seite gewesen ist. Die grundlegenden Perspektiven jedoch haben sich so entscheidend gewandelt, daß sich nicht nur in Einzelaspekten, sondern auch für die Gesamtdarstellung heute neue Sichten und Wertungen aufzwingen.

Davon aber scheint die Theologie noch ein Stück entfernt, wenn sich auch die Notwendigkeit einer vertiefenden theologischen Betrachtung schon früh als Voraussetzung für die Erneuerung des Bußvollzugs zeigte. Ein Beispiel dafür bietet der von L. Bertsch herausgegebene Sammelband *Buße und Beichte. Theologische und seelsorgliche Überlegungen* (Frankfurt: Knecht 1967), in dem sich vier Studien zu bestimmten Teilproblemen aus dem Komplex christlicher Buße finden. Auffällig breit ist die Darlegung des Moraltheologen B. Schüller zur Unterscheidung von „Todsünde – läßliche Sünde“ angelegt. Beachtlich ist dieser Beitrag, weil sich Moraltheologen nur zögernd melden. O. Semmelroth versucht die ekklesiologische, die eschatologische und die trinitarische Struktur des Bußsakraments

herauszuarbeiten. L. Bertsch behandelt die Einordnung von Buße und Beichte in das Gemeindeleben. H. Roth sucht den Aspekt der Seelenführung in diesem Zusammenhang zu erhellen. Interessanterweise fehlt ein exegetischer Rückgriff auf die Schrift und ein mehr dogmenhistorisch oder theologiegeschichtlich orientierter Beitrag. Die behandelten Einzelfragen stellen sich im Rahmen eines räumlich wie zeitlich sehr eng gefaßten „Hic et nunc“ und sind unter der aktuellen Problematik gesehen, jetzt christliche Buße möglich zu machen und zu vollziehen.

Ein neuerer Sammelband bietet demgegenüber eine beträchtliche Ausweitung der Frage und ihrer Behandlung: *Buße und Beichte. Drittes Regensburger Ökumenisches Symposium*, hrsg. von E. Chr. Suttner (Regensburg: Pustet 1972). Hier sind Arbeiten von Katholiken, Orthodoxen, Protestanten und Altkatholiken gesammelt, die neben einem Tagungsbericht unterschiedlichen Fragestellungen und Zielsetzungen folgen. Allen gemeinsam ist der ausgeprägte Bezug auf die Grundlage christlicher Botschaft in der Schrift sowie der ernsthafte Versuch, sich über die unterschiedlichen Bußtraditionen in den einzelnen Kirchen und Gruppen Rechenschaft zu geben. Schon der mit Vorliebe gebrauchte Begriff „Metanoia“ überwindet die mit „Buße“ oder „Beichte“ verbundene engere Vorstellung und akzentuiert gegenüber aller mehr rechtlich-organisatorischen Betrachtung die Buße als geistliches Ereignis. Die Information über den Bußvollzug in den verschiedenen Kirchen illustriert nicht nur die „Metanoia als Grundbefindlichkeit christlicher Existenz“ (J. Ratzinger), sondern deutet auch Entwicklungs- und Erfahrungslinien an, die für die augenblickliche Diskussion bedeutsam sind und sie auf die Ökumene ausweiten. Die Theologie steht hier noch völlig am Beginn und ihr Weg ist „noch mit allerlei Hindernissen verbaut oder doch erschwert“ (8).

Aus dieser Sicht und der Forderung nach Ausweitung tritt eine Grundeinstellung zutage, die ein offenes Gespräch erwarten läßt. Wie wichtig die Grundeinstellung im theologischen Bereich auch für den Rückgriff auf die

„loci theologici“ sein kann, erhellen gerade einige Äußerungen in einem dritten Sammelband: *Buße und Bußsakrament. Studententagung des Klerusverbandes in St. Ottilien* (St. Ottilien: Eos 1972). Geht man nämlich wie hier fast durchgängig von einer Krise der Beichte aus, die einfach am bedauerlichen quantitativen Rückgang der Beichten abgelesen und zum Teil sogar mit ihm identifiziert wird, dann dürfte sich ein stark apologetischer Grundzug kaum vermeiden lassen. Von daher liegt auch die Konstruktion eines Gegensatzes oder gar Widerspruchs zwischen Bußandacht und Einzelbeichte nahe, die dann im Ansatz schon Urteile bedingt wie: „daß . . . die heute gefeierten Bußgottesdienste keinen Sakramentscharakter besitzen und empfangen können“ (51). Als Elemente der Argumentation werden das Bekenntnis im Sinn des detaillierten Einzelbekenntnisses sowie dessen einseitig quantitativ verstandene Vollständigkeit betont. Beide Gedanken verlangen aber genauere Untersuchungen; denn was kann Bekenntnis heute sein und bedeuten, wie kann Vollständigkeit im Bereich von Buße aussehen und lebendige Wirklichkeit werden? Gerade die Überlegungen des Moraltheologen J. Gründel: Sünde – Schuld – Umkehr – Sühne (54–65), in denen psychologisch bedeutsame Faktoren umsichtig zur Sprache gebracht werden, machen die Problematik und die Dringlichkeit dieser Fragen deutlich. Daß sich auch psychologische Überlegungen zu einem (berechtigten) Plädoyer für die Einzelbeichte und zu einigen pamphletartig abwertenden (unberechtigten) Bemerkungen gegen Bußfeiern entwickeln können, illustriert der Band im vorletzten Beitrag. Durchaus bedenkenswerte religionspädagogische Perspektiven runden diese Berichte ab, die als Anhang im Original und in Übersetzung noch um die Richtlinien der Glaubenskongregation zum Bußsakrament sowie um den Text der Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz dazu erweitert sind. Für wen Bußfeiern allenfalls eine Art Vorbereitung auf Einzelbeichte sind und wer den Menschen heute mit seiner Sünden-, Schuld- und Vergebungserfahrung nicht in schwieriger Lage sieht, die nur durch

verschiedene Möglichkeiten zur Klärung kommen kann, der wird in diesem Band viel Bestätigendes finden. Aber ist hier bei aller berechtigten Vertretung der Einzelbeichte die vom II. Vatikanum beabsichtigte Revision von Ritus und Formeln des Bußsakramentes (Liturgiekonstitution n. 72) wirklich berücksichtigt? Es soll dabei doch um den deutlichen Ausdruck von Natur und Wirkung des Sakraments gehen, dem juristische und historische Formen zu dienen haben. Natürlich gibt es Erscheinungen, die theoretisch oder praktisch zu einer Aufgabe des überkommenen Bußinstituts führen können, aber nicht jeder Rückgang der Zahl der Einzelbeichten ist schon als Zeichen für solche Absichten zu werten. Die Möglichkeit der Einzelbeichte muß erhalten bleiben. Sie sollte praktisch und psychologisch für jeden Katholiken immer dann möglich sein, wenn ihm sein eigenes Gewissensurteil diesen Weg weist. Die Frage der Buße wird damit zur Frage nach der Gewissensbildung. Eine Absicherung der Einzelbeichte durch voreilige Zu- und Unterordnung verschiedener Bußformen, durch unterschiedliche Qualifikationen und durch rechtlich-äußerliche Festsetzungen übersieht wohl die dienende und darum sekundäre Aufgabe dieser Hilfsmittel. Die Frage nach der Buße muß grundlegender von Sünde und Schuld her angegangen werden; hinter dem Problem einer praktikablen Pastoral steht als Wirklichkeit und Wahrheit die Erlösung in Jesus Christus. Von daher ist die Frage der Buße zu sehen und ihre Geschichte in der Kirche zu berücksichtigen. Damit stellt sich aber auch die Aufgabe einer Zuordnung zu den übrigen Sakramenten neu.

Der Pastoraltheologe braucht gewiß Lösungen für heute und kann nicht auf Monographien aus der Exegese, der Dogmengeschichte oder der Systematik warten. Aber vielleicht liegt für die Frage einiges vor, was weiterführen kann. K. Rahners Untersuchungen zur frühen Bußgeschichte sollen im kommenden Herbst erscheinen und werden im aktuellen Dickicht eine Hilfe sein. Die Aufgabe könnte angegriffen werden.

Karl H. Neufeld SJ